

„He made it possible for the old theory to live on into the modern world“ (S. 342). Insgesamt also: ein denkbar breiter Ansatz, der die ma. Wurzeln einer Rechtsidee aufdeckt, die zwar ihren historischen Ursprung in der westlichen Kultur hat, aber „a universal significance“ (S. 346) aufweist, denn sie bedarf nur einer einzigen Voraussetzung: „The one necessary basis for a theory of human rights is a belief in the value and dignity of human life“ (S. 347). Vgl. im übrigen auch Alan GEWIRTH, *Speculum* 74 (1999) S. 250–252. G. Sch.

The origins of modern freedom in the west, ed. by R. W. DAVIS (Making of Modern Freedom) Stanford, Calif. 1995, Stanford University Press, X u. 384 S., ISBN 0-8047-2474-1, USD 49,50. – Das Centre for the History of Freedom an der Washington University in St. Louis trat seit 1992 mit mehreren Sammelbänden zur konkreten Entwicklung moderner „Freiheiten“ in der Neuzeit an die Öffentlichkeit. Mit dem vorliegenden Band wird nun der Blick zurückgelenkt zu den Griechen, aber auch ins MA. Einschlägig für unseren Bereich sind: Brian TIERNEY, *Freedom and the Medieval Church* (S. 64–100), rückt in Anlehnung an frühere Arbeiten ins Zentrum seiner Überlegungen das Weiterwirken römischer Traditionen der Volkswahl bei der ma. Ausbildung repräsentativer Regierungsformen in der Gedankenwelt der Kanonisten und Staatstheoretiker. – John Hine MUNDY, *Medieval Urban Liberty* (S. 101–134), zeigt vor allem an italienischen Städten, wie der republikanische Staatsgedanke allmählich an Boden gewann, während H. G. KOENIGSBERGER, *Parliaments and Estates* (S. 135–177), auf weitere repräsentative Herrschaftsinstitutionen zur monarchischen Gewaltenbeschränkung hinweist. – J. H. BAKER, *Personal Liberty under the Common Law of England, 1200–1600* (S. 178–202), studiert die Geschichte der Leibeigenschaft und den Zusammenhang mit der Habeas-corpus-Akte. H. S.

Barbara DEIMLING, *Ad Rufam Ianuam: Die rechtsgeschichtliche Bedeutung von „roten Türen“ im Mittelalter*, ZRG Germ. 115 (1998) S. 498–513. – Rote Türen vornehmlich an Kathedralen und Kirchen waren im späteren MA weiter verbreitet, als man denken sollte. Sie kennzeichneten diese Portale als Stätten des (weltlichen wie geistlichen) Gerichts. Rot war oft die Farbe von Richtern und Juristen, und im Holländischen hat sich die Redewendung erhalten „voor de roode deur moeten gan“ (= vor Gericht gerufen werden). G. Sch.

Gadi ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Historische Studien 17) Frankfurt am Main u. a. 1996, Campus Verlag, 281 S., ISBN 3-593-35596-5, DEM 68. – Diese Göttinger Diss. von 1992 ist eine zeitgemäße und überzeugende Bestätigung dafür, wie notwendig die Beschäftigung auch der Mediävistik mit stillschweigend übernommenen Vorstellungen geworden ist. Gegen die von Otto Brunner unter sehr spezifischen und keineswegs wertfreien Bedingungen entwickelte Lehre von ‚Schutz und Schirm‘ – der Anschauung, daß ma. Herrschaft über Bauern auf gegenseitigen Verpflichtungen beruht habe – tritt der Vf. mit ungemein belesener, intellektuell ernsthafter und von der Sache her weithin überzeugender Argumentation an. Der Dekonstruktion auf quellenkundlicher Ebene sind die ersten drei Kapitel des Buches gewidmet (‚Schutz vor Schirm‘, ‚Bleiben lassen‘, ‚Schutz und Schirm‘), auf methodischer und wissenschaftsgeschichtlicher